

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Passau		
Ggf. Standort			
Studiengang	Journalistik und Strategische Kommunikation		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Zum WS 2020/21: 81	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	65	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18-WS 2019/20		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	14.12.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	8
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	10
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	15
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	18
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	23
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ..	24
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)24	
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	24
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	24
III Begutachtungsverfahren.....	25
1 Allgemeine Hinweise	25
2 Rechtliche Grundlagen.....	25
3 Gutachtergremium	25
IV Datenblatt.....	26

1	Daten zum Studiengang	26
2	Daten zur Akkreditierung.....	28
V	Glossar	29



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

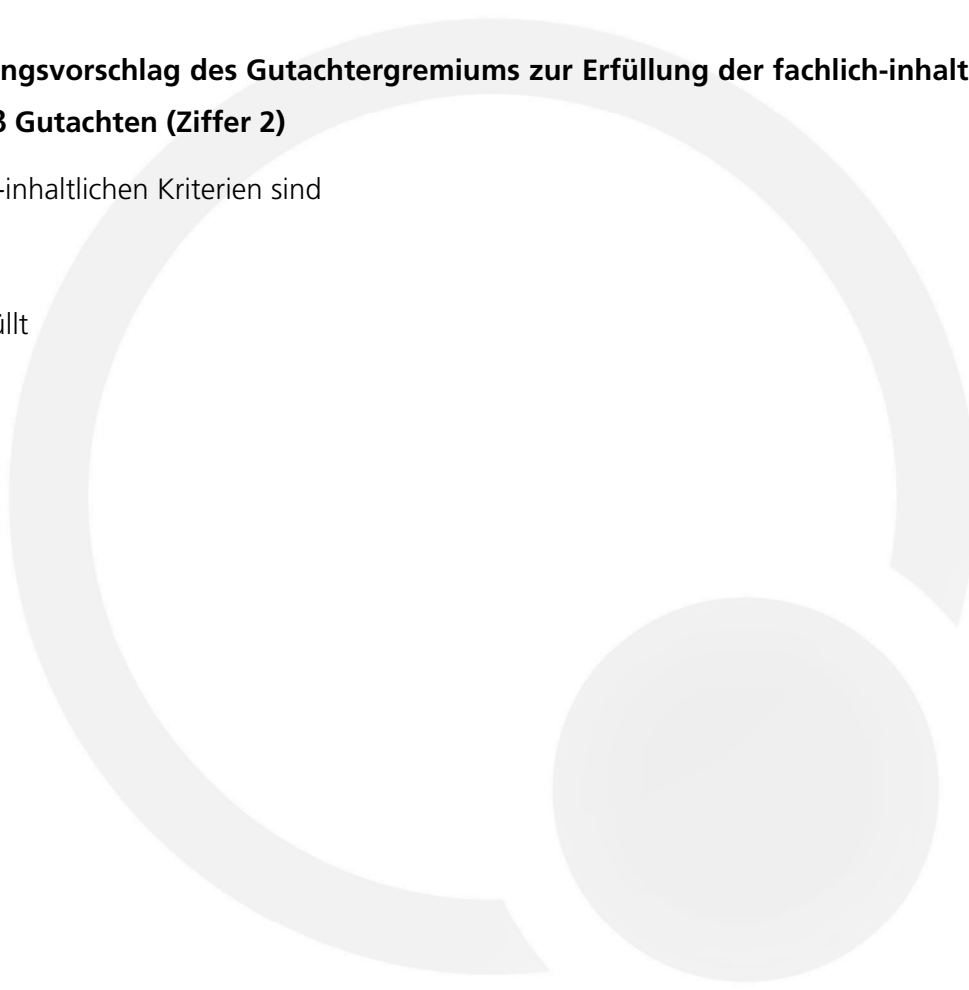
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der in Deutschland einzigartige Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ (JoKo) ist an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau angesiedelt.

Die Besonderheiten des Studiengangs bestehen in a) der Kombination und sinnvollen Verzahnung aus wissenschaftlicher Kernqualifikation (Theorie-, Methoden- und Forschungskompetenzen) und praktischer universitärer (Aus-)Bildung sowohl für Journalismus als auch Strategische Kommunikation, b) im für die Journalistik konstitutiven Theorie-Praxis-Transfer, c) dem konsekutiven Wissens- und Kompetenzerwerb im Bereich der Methoden und der crossmedialen Praxis in einer modernen Medienproduktionsumgebung und d) der fachlichen Profilierung im Hauptfach/Nebenfach-System, in dem die Nebenfächer einerseits dem Wissenserwerb der klassischen Ressorts wie Politik, Wirtschaft oder Technik dienen und andererseits als Querschnittskompetenzen für die sich weiter entwickelnde Kommunikationsgesellschaft. Besonders erwähnenswert sind zudem die ausgeprägte institutionelle Zusammenarbeit mit etablierten Medienhäusern wie der Passauer Neuen Presse oder der Mittelbayerischen Zeitung im Rahmen der Lehrredaktionen sowie die zahlreichen Kontakte zu Journalisten aus deutschen und internationalen Redaktionen. Die Kernzielgruppe des Studiengangs sind Personen aus Deutschland und der Welt, die mehrheitlich über eine allgemeine Hochschulreife verfügen, Deutschkenntnisse auf mindestens C1-Niveau vorweisen können, im Idealfall erste Erfahrungen in einem Medienbetrieb mitbringen und den Berufswunsch verfolgen, im Journalismus, der Strategischen Kommunikation oder der Kommunikations- und Medienforschung zu arbeiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Journalistik und Strategische Kommunikation“ (B.A.) in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Die Vergabe der ECTS-Punkte/Modul entspricht den Anforderungen an die Studierenden, der Studiengang ist gut studierbar. Besonders lobend ist die gute Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und die Studiengangsleitung zu erwähnen.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist auf hohem Niveau. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang schließt im letzten Semester mit einer Abschlussarbeit ab. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Kompetenz nachweisen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann (vgl. § 21 (1) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 8. März 2018). Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen (vgl. § 8 der Fachstudien- und Prüfungsordnung BA Journalistik und Strategische Kommunikation).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind § 4 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Als formelle Zulassungsvoraussetzung gilt, entsprechend den Vorschriften über die Zulassung zum Studium an einer bayerischen Universität in der jeweils geltenden Fassung, die Allgemeine Hochschulreife oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife (Fachbindung Wirtschaft, Sozialwesen oder Gestaltung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts. Dies ist in § 2 der Fachstudien- und Prüfungsordnung BA Journalistik und Strategische Kommunikation festgelegt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Laut Auskunft des Studienverlaufsplans erstrecken sich die Module über ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Noten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen (vgl. § 24 (4) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelorstudiengangs umfassen fünf bis zehn ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, was in den entsprechenden Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung unter § 6 Abs. 2 geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurden insbesondere die Zielstellung und das Profil des Studiengangs diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ ist forschungs- und anwendungsorientiert. Er soll sowohl für die berufliche Praxis in den Kommunikationsberufen Journalismus und Strategische Kommunikation (Public Relations und Unternehmenskommunikation) als auch für einen weiterführenden Masterstudiengang qualifizieren. Der Studiengang ist im Schwerpunkt kommunikations- und sozialwissenschaftlich ausgerichtet, ergänzt wird er durch wissenschaftliche Angebote benachbarter Disziplinen. Das Studium vermittelt aufeinander abgestimmte Kompetenzen aus ausgewählten Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft, der Journalistik, der Strategischen Kommunikation, der Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Medienforschung.

Im Studium werden sowohl theoretisches Grundlagenwissen, grundlegende empirische Methodenkenntnisse sowie anwendungsorientierte Kommunikationskompetenz in Form des Hauptfaches Kommunikationswissenschaft vermittelt. Studierende erwerben umfassende Kenntnisse in den Bereichen Medienstrukturwissen, ökonomische und politische Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation, theoretische Grundlagen der Massen-, Mobil- und Onlinekommunikation, Methoden der empirischen Sozialforschung, angewandte Kommunikationsforschung und crossmediale Medienproduktion.

Der Bachelorstudiengang bereitet auf unterschiedliche Berufsfelder im Medienbereich vor, allen voran alle Bereiche moderner journalistischer Tätigkeit (Print, Online, Rundfunk, Mobile, Social Media, Cross-media) sowie strategischer Kommunikation (interne und externe Kommunikation und Public Relations in Agenturen, Unternehmen, Verbänden, staatlichen Institutionen, nichtstaatlichen und nicht profitorientierten Organisationen). Über den Kern klassischer redaktioneller Arbeit hinaus qualifiziert der Studiengang für die Schnittstellenbereiche vieler neuer Kommunikationsberufe wie z. B. Social Media Manager, Community Manager, technischer Redakteur, Datenjournalist und User Experience Profiler. Neben Tätigkeiten in der Medien-, Markt- und Meinungsforschung befähigt das Studium zu Tätigkeiten in der Medien- und Politikberatung sowie im Medienmanagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die Orientierung des Studienganges an diesen Zielen werden insgesamt transparent und schlüssig dargelegt. Der Titel des Studienganges korrespondiert exzellent mit den Zielen und Inhalten des Studiums, das eine gute Basis für einen Berufsstart in den Journalismus und die Öffentlichkeitsarbeit bietet. Die genannten Arbeits- und Berufsfelder sind insgesamt schlüssig. Neben Kompetenzen, die primär an den aktuellen Anforderungen dieser Praxisfelder ausgerichtet sind, vermittelt der Studiengang in angemessenem Umfang zudem theoretische und methodische Grundlagenkenntnisse der Kommunikationswissenschaft. Zusammengenommen entsprechen die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Wünschenswert ist allerdings, dass neben dem breiten und differenzierten Lehrangebot, welches auf den Journalismus als Beruf zielt, ein ähnlich vielfältiges Angebot auch im Hinblick auf das Berufsfeld strategische Kommunikation gemacht wird. Da ein Teil der Studienleistungen in kleineren Teams und in Form von Projektarbeiten zu erbringen ist, fördert der Studiengang darüber hinaus den Aufbau sozialer und individueller Kompetenzen, etwa im Hinblick auf Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten. Englische Sprachkenntnisse können im regulären Studium freilich kaum vertieft werden, da englischsprachige Lehrveranstaltungen selten angeboten werden.

Der Studiengang erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikationsziele sind in der Fachstudien- und -prüfungsordnung und im Diploma Supplement transparent und angemessen dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich mit einem Umfang von 120 ECTS-Punkte und einem Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkte. Der Pflichtbereich besteht aus der Bachelorarbeit mit 10 ECTS-Punkte und folgenden Modulgruppen: Basismodulgruppe Grundlagen, Basismodulgruppe Methoden, Basismodulgruppe Praxis, Prüfungsmodulgruppe Theorie, Prüfungsmodulgruppe Lehrredaktion und Transfer.

Prinzipiell sollen die im Curriculum definierten Studieninhalte die Studierenden dazu qualifizieren, kommunikationswissenschaftliche Themen und Fragestellungen selbstständig und mit wissenschaftlichem

Anspruch zu bearbeiten. Dazu vermittelt der Studiengang in spezifisch ausgewiesenen Modulen neben den Grundlagen (Medienstrukturwissen, kommunikationswissenschaftliche Teildisziplinen) und Theorien (kommunikationswissenschaftliche Ansätze und Theorien) in einer Modulgruppe Methoden die für das wissenschaftliche Arbeiten grundlegenden Kenntnisse in Statistik und den einschlägigen Methoden der empirischen Sozial- bzw. Kommunikationsforschung. Neben der sozialwissenschaftlichen Methodenkompetenz und den kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der Theoriebildung liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der für den Studiengang konstitutiven Medien- und Kommunikationspraxis, die in der crossmedialen Medienproduktion in journalistischen und strategischen Kontexten umgesetzt wird. Die berufspraktischen Kompetenzen, die für die Journalistik typisch und notwendig sind, werden über die Modulgruppe Praxis abgebildet.

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei Modulgruppen mit je 30 ECTS-Punkte auszuwählen; hierbei sind aufeinander aufbauende Modulgruppen zwingend in Kombination miteinander zu belegen.

Im Nebenfach haben die Studierenden die Wahl zwischen einer der großen Modulgruppen mit je 60 ECTS-Punkte, zu denen *Medieninformatik (Internet Computing und Informationssysteme)*, *Geographie*, *Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre* zählen, oder zwei der kleinen Modulgruppen mit je 30 ECTS-Punkte, zu denen *Digital Humanities*, *Psychologie/Mensch-Maschine-Interaktion*, *Development Studies*, *Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung*, *Medienlinguistik*, *Bild- und Kunstwissenschaft* und *Katholische Theologie* gehören. Pro Studienjahr absolvieren die Studierenden im Hauptfach 40 ECTS-Punkte und im Nebenfach durchschnittlich 20 ECTS-Punkte.

In didaktischer Hinsicht bietet der Studiengang eine Mischung aus traditioneller Vermittlung von Wissen und Kompetenzen und innovativen Lehr- und Lernkonzepten. In den Vorlesungen und Grundkursen werden den Studierenden das grundlegende Wissen des jeweiligen Faches sowie besondere Aspekte der aktuellen Forschung vermittelt. Einige Vorlesungen werden von Tutorien begleitet. Die wissenschaftlichen Übungen und Proseminare erweitern das in der Vorlesung erlernte Wissen und üben es auch anhand von Beispielen ein. In wissenschaftlichen Übungen und Seminaren sind die Lehrformen in der Regel Gruppenarbeiten und -präsentationen. Darüber hinaus werden im „Journalistik und Strategische Kommunikation“ (B.A.) vielfältige Formen der Projektarbeit in der Lehre eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist stimmig zu den Zugangsvoraussetzungen, da auf allen Themenfeldern Grundlagenveranstaltungen angeboten und im weiteren Verlauf des Studiums systematisch vertieft werden. Dies ermöglicht auch Studierenden, die neben der Hochschulzugangsberechtigung über keine weiteren, insbesondere berufspraktische Kenntnisse verfügen, in den Lehrredaktionen journalistische und PR-praktische Lernziele zu erreichen.

Das Curriculum enthält sowohl bezogen auf seine kommunikationswissenschaftlichen als auch auf seine berufspraktischen Komponenten präzise und stimmig aufeinander abgestimmte Lernpfade, die es den

Studierenden realistisch ermöglichen, die im Studiengangskonzept definierten Lernziele in den Bereichen Theorie, Methoden, Forschung, Journalismus und strategischer Kommunikation zu erreichen. Dabei ist positiv hervorzuheben, dass die wissenschaftlichen und praxisorientierten Komponenten des Curriculums aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll miteinander verzahnt werden.

Die vom Studiengang angebotenen Module lösen das Versprechen des Studiengangsnamens vollständig ein. Dies gilt sowohl für den hohen Anteil praxisorientierter Veranstaltungen in den Lehrredaktionen des Studiengangs als auch für das Verhältnis journalistisch und PR-orientierter Studieninhalte. Dadurch sind die Studierenden in der Lage, beide Berufsfelder intensiv kennen zu lernen, zu reflektieren und Kompetenzen zu erwerben, die sie in die Lage versetzen, in beiden Feldern beruflich Fuß zu fassen.

Im Hauptstudium sind klare Lernpfade definiert. Über Projekte, Wahlfächer und unterschiedliche Schwerpunkte in den Lehrredaktionen ergeben sich für die Studierenden zusätzliche Möglichkeiten, das Studium individuell zu gestalten und ein eigenständiges Kompetenzprofil auszubilden. Darüber hinaus können die Studierenden im Nebenfach allein auf Ebene der Fakultät aus einem breiten Spektrum von Veranstaltungen auswählen und so ihr journalistisches bzw. kommunikationsstrategisches Fachwissen gezielt um Sachwissen in unterschiedlichen Gegenstandsbereichen erweitern.

Der Studiengang verfügt über eine technisch und personell sehr gut ausgestattete Lehrredaktion, in der über das gesamte Studium hinweg in einem angemessenen Anteil praxisorientierte Kompetenzen erworben werden können. Dieses integrative Konzept wird durch eine enge Kooperation in der Lehre mit Medienunternehmen aus der Region abgesichert, die sicherstellt, dass aktuelle Trends und Fragestellungen Eingang in die Lehre finden und dass im Zuge der Lehre marktgängige Produkte entstehen, die öffentlich publiziert werden.

Studierende nehmen regelmäßig an den Evaluierungen teil und haben somit die Möglichkeit, Prozesse und Inhalte mit zu gestalten.

Die Studierenden finden im Studiengang JoKo einen vielfältigen Mix unterschiedlicher Lernformate über Vorlesungen, Seminare, Projekte bis hin zu den Lehrredaktionen vor, die den jeweiligen Lernzielen angemessen sind. Positiv hervorzuheben ist hier insbesondere die problem- und projektorientierte Lehre im Bereich Methoden- und Forschungskompetenz. Der Studiengang pflegt einen intensiven formellen und informellen Austausch mit den Studierenden bezogen auf Inhalte, Formate und Prüfungsformen, was den Studierenden aus Sicht der Kommission viele Möglichkeiten gibt, ihre Lernumgebungen mitzugestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Passau zeichnet sich durch ein vergleichsweise großes Netzwerk an internationalen Partneruniversitäten aus, mit dem sie ihrem Anspruch auf eine herausragende Internationalisierung Rechnung trägt. Um die internationale Mobilität ihrer Studierenden zu gewährleisten, folgt die Philosophische Fakultät der Universität Passau einem standardisierten und transparenten Prozess zur Erstellung von Learning Agreements. Die Studierenden schließen für jede Veranstaltung, die sie im Ausland besuchen wollen, vorher ein Einzel-Learning-Agreement mit der/dem Modulverantwortlichen, das heißt mit der Professur oder dem Lehrstuhl, die/der im jeweiligen Studiengang für das Modul verantwortlich ist. Diese Vereinbarungen regeln, ob und inwiefern nach der Rückkehr an die Universität Passau eine Anerkennung möglich ist. Im Rahmen von Erasmus+ legen die Studierenden dann dem Studiengangleiter bzw. dem Fachstudienberater das Erasmus+ Learning Agreement mit allen Einzel-Learning Agreements vor, der im Auftrag des Studiendekans/der Studiendekanin die formale Prüfung übernimmt. Während des Auslandsaufenthalts können nach den Bestimmungen von Erasmus+ gegebenenfalls noch Änderungen vorgenommen werden. Bei Auslandsaufenthalten im nicht-europäischen Ausland ist das Vorgehen analog. Der gesamte Vorgang ist in einem Leitfaden geregelt, der das korrekte Ausfüllen der Dokumente aller Beteiligten unterstützt.

Für Studierende des Bachelorstudiengangs „Journalistik und Strategische Kommunikation“ wird einmal pro Semester eine spezielle Informationsveranstaltung zum Auslandsstudium/Auslandssemester angeboten. In dieser Informationsveranstaltung erhalten die Studierenden Informationen über Partnerhochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die besondere Lehrangebote der Journalistik und PR-Forschung anbieten und über eine besondere Eignung für einen Austausch verfügen. Durch die hohe Spezifik des Curriculums insbesondere im Bereich der Medienpraxis und der Lehrredaktionen sind diese Betreuungsmaßnahmen besonders wichtig. Da im fünften Semester vor Ort Pflichtmodule (etwa Angewandte Kommunikationsforschung und Medienwandel) angeboten werden, die zur direkten Vorbereitung auf die Abschlussmodule Bachelorarbeit und Crossmediales Publizieren dienen, bietet sich als Mobilitätsfenster curricular das dritte oder vierte Fachsemester für ein Auslandsstudium an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar können die Studierenden aus etlichen Partneruniversitäten auswählen, aber die Gespräche mit den Studierenden haben zu Tage gezeigt, dass ein Auslandsaufenthalt in der Regel mit einer Verlängerung der Regelstudienzeit einhergeht. Diese Verzögerung kam normalerweise zu Stande, weil Pflichtmodule lediglich alle zwei Semester angeboten wurden. Außerdem ist das Curriculum des Studiengangs verhältnismäßig spezifisch, weshalb es schwierig ist, die Leistungen aus Pflichtmodulen im Ausland abzulegen. Weiterhin sind im Studiengang Basis-, Erweiterungs- und Prüfungsmodule eng miteinander verknüpft, auch formal über Zulassungsvoraussetzungen. So sehr diese klar definierten Lernpfade mit Blick auf das

Erreichen der Studiengangziele sinnvoll erscheinen, so sehr erschweren sie die Möglichkeit, ein Teil des Studiums im Ausland zu verbringen, ohne dass sich die Studienzeit verlängert. Gerade aufgrund der Tatsache, dass Lehrveranstaltungen nur einmal in einem Studienjahr angeboten werden, lässt sich das formal für das dritte und vierte Semester definierte Mobilitätsfenster de facto nur eingeschränkt nutzen.

Im Nachgang zur Begehung hat die Universität Passau konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität vorgeschlagen. Nach Auskunft der Hochschule werden bestimmte Module („SE Angewandte Kommunikationsforschung“ und „SE Crossmedialität/Medienwandel“) von nun an nicht nur im fünften Semester, sondern auch im vierten Semester angeboten werden, so dass das fünfte Semester künftig explizit als Mobilitätsfenster ausgewiesen werden kann. Die beiden anderen Module des fünften Semesters im Hauptfach Kommunikationswissenschaft „Wissenschaftskommunikation“ und „Internationale Kommunikation“ sind an keine Voraussetzungen gebunden und finden zudem leicht eine fachliche Entsprechung an möglichen Partneruniversitäten im Ausland. Zusätzlich soll in Ergänzung des regulären Musterverlaufsplans ein alternativer Verlaufsplan für Studierende ausgestellt werden, der ein Auslandsstudium mitbeinhaltet. Im fünften Semester können die Studierenden die Hauptfachmodule „Wissenschaftskommunikation“ und „Internationale Kommunikation“ und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Ausland belegen. Die Universität Passau plant, diese Maßnahme unverzüglich umzusetzen und schon bei der im November 2020 beginnenden Lehrplanung für das Sommersemester 2021 diese Zusatzangebote zu machen, so dass bereits die Studienkohorte 2019/20 das explizite Mobilitätsfenster im fünften Semester nutzen kann. Das Gutachtergremium begrüßt diese Maßnahme und regt an, die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht der Universität Passau stehen dem Studiengang fünf Professuren (Professur für Journalistik, Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft, Lehrstuhl für Digitale und Strategische Kommunikation, Lehrstuhl für Wissenschaftskommunikation, Lehrstuhl für Politische Kommunikation) zur Verfügung. Die Lehrstühle sind mit durchschnittlich zwei vollen wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen ausgestattet, durch die langfristige Besetzung einer LfBA-Stelle steht vergleichsweise viel Deputat zur Verfügung. Alle Stellen stehen dem Studiengang gesichert zur Verfügung.

Dozierende der Universität Passau erhalten durch das Projekt *LEHRE+* (mit dem bayerischen Verbundprojekt *ProfiLehrePlus* als zentralem Bestandteil) Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Hochschuldidaktik. Das Angebot ist zielgruppenspezifisch für verschiedene Fachbereiche und für Personen

unterschiedlicher akademischer Qualifikationsebenen aufbereitet und wird in zunehmendem Maße in Anspruch genommen.

Inhaltlich und formal orientiert sich diese Weiterbildung an internationalen Standards und kann mit dem *Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten* abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Personell ist der Studiengang gut aufgestellt. Das gilt einerseits für die Lehrkapazität, die die Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Studiengang einbringen können und andererseits für ein großes und institutionell abgesichertes Netz an Lehrbeauftragten, das die praktische Ausbildung in den Lehrredaktionen übernehmen kann. So stellt die Passauer Neue Presse im Rahmen der Lehrredaktionen „Print/Online/Bild“ ein Lehrbeauftragte aus dem Kreis ihrer Redakteurinnen und Redakteure ab. Auch die fachlichen Schwerpunkte der Professuren und die inhaltlichen Schwerpunkte des Curriculums sind sinnvoll aufeinander abgestimmt. Die Berufungs- und Bewerbungsverfahren stellen dabei ebenso wie Praxiskooperationen mit Medienunternehmen sicher, dass fachlich und didaktisch geeignete Personen für die Lehre gewonnen werden können.

Allen hauptamtlichen Lehrenden bietet die Universität Passau umfangreiche Möglichkeiten der didaktischen Weiterbildung an, von der die Lehre profitiert. Nach der Begehung hat die Gutachtergruppe allerdings den Eindruck gewonnen, dass es sinnvoll sein könnte, die Lehrbeauftragten aus der Praxis in der Lehrredaktion noch stärker in das didaktische Weiterbildungskonzept einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ ist hinsichtlich des Lehrkörpers, der Seminarräume und der Medienstudios im Zentrum für Medien und Kommunikation (ZMK) zentral auf dem Campus angesiedelt.

Der Bachelorstudiengang wurde bezüglich des Verwaltungsbedarfes und der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten aus personeller Sicht bewusst ressourcenoptimiert geplant und gestaltet. Nach Auskunft der Universität Passau, Jahrgangsgrößen von 50 bis zu 80 Studierenden lassen sich vom Kollegium der Kommunikationswissenschaft, unterstützt vom Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement (ZIM) mit drei Medientechniker/innen als zentraler Einrichtung der Universität Passau, gut betreuen und fördern.

Im nichtwissenschaftlichen bzw. administrativen Bereich stehen den kommunikationswissenschaftlichen Lehrstühlen und Professuren vier Sekretariate zur Verfügung, die unter anderem für die Organisation der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsorganisation zuständig sind.

Die Medienproduktionsstudios im Zentrum für Medien und Kommunikation (ZMK) bilden gleichzeitig einen zentralen Bestandteil der für den Studiengang verfügbaren Infrastruktur. Studierende des Studiengangs „Journalistik und Strategische Kommunikation“ haben inner- sowie (über ein individuelles und an Einführungskurse gebundenes Rechtemanagement) außerhalb von Lehrveranstaltungen Zugang zu folgenden Medienproduktionsstudios im Zentrum für Medien und Kommunikation:

- Zentraler Produktions- und Multimedia-Newsroom mit 24 PC-Arbeits- und Medienproduktionsplätzen plus CvD-Workstation im Redaktionslayout
- Edit Suite zur professionellen Post-Produktion mit vier vollausgestatteten Workstations
- TV-Studio samt professioneller Studiotechnik, Greenscreen, Regieraum, auch nutzbar als Seminarraum mit bis zu 29 Plätzen
- Radiostudio, Tonstudio und Sprecherkabine zum Aufzeichnen und Senden hochwertiger Audio-Beiträge und Live-Shows
- E-Learning-Labor mit 20 Arbeitsplätzen, mehreren Smartscreens, 360-Grad-Video/Audio-Aufzeichnung, Notebook-Schrank und flexiblem Raumkonzept zur Darstellung unterschiedlichster didaktischer (Blended-Learning-) Lehrszenarios
- Videokonferenzstudio mit acht Sitzplätzen
- Lehrredaktion mit 13 PC-Arbeits- und Medienproduktionsplätzen, dazu Leinwand/Beamer und CvD-Workstation

Neben diesen insbesondere für medienpraktische Projekte geeigneten Räumlichkeiten stehen Studierenden des Bachelorstudiengangs ebenfalls im Zentrum für Medien und Kommunikation drei vollausgestattete Seminarräume (zweimal 48, einmal 16 Arbeitsplätze) zur Verfügung, in denen vorwiegend die wissenschaftlichen Übungen und (Haupt)Seminare des Curriculums stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass Räumlichkeiten und nichtwissenschaftliches Personal quantitativ und qualitativ ausreichend vorhanden sind, ergibt sich aus dem Selbstbericht sowie der mitgelieferten Dokumentation.

Besonders wichtig für eine erfolgreiche anwendungsbezogene Lehre im Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ sind darüber hinaus die Unterstützung durch das Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement (ZIM) sowie die unkomplizierte Nutzung des Zentrums für Medien und Kommunikation (ZMK) als zentralen Einrichtungen der Universität Passau.

Insgesamt verfügt die Universität Passau damit über eine – auch im bundesdeutschen Maßstab – herausragend gute technische Infrastruktur, um die anwendungsorientierten Lehr- und Lernziele des Studiengangs „Journalistik und Strategische Kommunikation“ zu erreichen. Die Betreuung der Studio- und Laborinfrastruktur durch qualifizierte Medientechniker ist gesichert. Nach Auskunft der Universität Passau, um den laufenden Bedarf des ZMK zu decken, stellt die Universität jährlich ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Darüber hinaus befindet sich ein Großgeräte-Antrag bei der DFG für die komplette Ersatzinvestition in der Projektierungs- und Antragsphase. Aus Sicht der Gutachter wäre es wünschenswert, wenn es für Lehrende und Studierende vereinfacht würde auf die Infrastruktur des ZMK zuzugreifen. Sowohl Lehrende als auch Studierende haben unabhängig voneinander geäußert, dass es derzeit verhältnismäßig umständlich und bürokratisch ist, die exzellente Infrastruktur im ZMK – vor allem an Wochenenden – zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Zugang zum ZMK für die Lehrenden und Studierenden sollte vereinfacht werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen und Prüfungsarten im Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ werden grundlegend über Fachrichtungen und Modulgruppen hinweg in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, und inhaltlich auf einzelne Fachmodule bezogen im Modulkatalog spezifiziert. Besonders wurde darauf geachtet, Modulteilprüfungen zu vermeiden und damit pro Modul einen zentralen Leistungsnachweis zu definieren. Auch wurde bei der Anfertigung der Modulbeschreibungen bereits sichergestellt, dass die Prüfungen in Form und Inhalt dem im Modul zu erwerbenden Wissen und den zu vermittelnden Kompetenzen entsprechen.

Klausuren finden ausschließlich innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen zum Ende des Semesters statt; Wiederholungsprüfungen werden in der letzten Woche der Vorlesungszeit organisiert.

Die Anmeldung zu den Prüfungen an der Philosophischen Fakultät erfolgt grundsätzlich über das Hochschulinformationssystem HISQIS, das vom Prüfungssekretariat der Universität Passau verwaltet wird. Eine Überprüfung der Prüfungsformen geschieht durch die kontinuierliche Lehrevaluation und die Diskussion darüber im Prüfungsausschuss.

Bei Vorlesungen ist eine Klausur von 60 bis 90 Minuten als Prüfungsform üblich.

Die Prüfungsleistungen in den unterschiedlichen Seminarformen bestehen in der Regel aus einer Hausarbeit, einem Forschungsbericht, einer Klausur oder einer schriftlichen Präsentation. Sollten Arbeitsprojekte in Lehrveranstaltungen in Kleingruppen (ca. zwei bis fünf Personen) durchgeführt werden, wird sichergestellt, dass jede/r Studierende eine der individuellen Leistung angemessene Bewertung erhält. Entweder fertigt jede Person eine eigene Hausarbeit zum gemeinsamen Projekt an oder individuelle Teilleistungen eines gemeinsamen Berichtes werden gekennzeichnet.

Speziell in den medienpraktischen Modulen kommt als Prüfungsart häufig das Praxis-Portfolio zum Einsatz. Darunter versteht sich im Falle des B.A. JoKo regelmäßig eine Art Arbeitsmappe, also mehrere praktische Teilleistungen (Bsp. Modul „Crossmediale Darstellungsformen“: eine geschriebene Reportage, dazu ein multimediales Visualisierungskonzept als Grafik samt Fließtexterklärung, sowie ein Recherche-Protokoll zur Sicherstellung der journalistischen Sorgfalt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammengenommen erscheint dem Gutachtergremium das Prüfungssystem gut strukturiert, die Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert, und die Prüfungsformen variieren in sinnvoller Weise. Neben klassischen Prüfungsformen, d.h. vor allem Klausuren, die in Vorlesungen als Instrumente der Leistungskontrolle eingesetzt werden, ist insbesondere das „Praxis-Portfolio“ als Form zur Prüfung berufsbezogener Kompetenzen positiv hervorzuheben. Unterstützt wird diese Bewertung durch studentische Einschätzungen, nach denen die Prüfungsanforderungen im Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ gut zu bewältigen seien. Aus studentischer Sicht werden lediglich die teilweise unterschiedlich hohen Leistungsansprüche einiger Nebenfächer angemerkt, die jedoch wohl primär auf die verschiedenen Fachkulturen zurückzuführen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um ein verlässlich planbares Studium zu garantieren, werden die Studienanfänger/innen zum Semesterstart in der Orientierungswoche im Rahmen einer Willkommensveranstaltung begrüßt, umfassend über die Studiensituation informiert und mit einem Studienverlaufsplan vertraut gemacht, der ein Studium in der Regelstudienzeit erlaubt. Weitere Beratungen bieten die Fachschaft und die studentische Hochschulgruppe JoKonnnect an. Zusätzlich dazu steht den Studierenden das Angebot der Allgemeinen Studienberatung, der Fachstudienberatung und des Studiengangleiters jederzeit zur Verfügung. Semesterspezifische Information zu Angebot und Anmeldung für Lehrveranstaltungen werden im universitätseigenen Campus-Management-System StudIP, auf den Webseiten des Lehrbereichs und den eigenen Social-

Media-Kanälen (@JoKoPassau) veröffentlicht sowie auf Social-Media-Kanälen einschlägiger Studierendengruppen geteilt.

Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich des Studiengangs werden zentral durch ein Lehrplanungsteam organisiert, welches Termine mit den Dozierenden koordiniert und sicherstellt, dass sich keine zeitlichen Überschneidungen ergeben und in Abstimmung mit der Raumplanung die Raumkapazitäten effizient genutzt werden.

Der Studienverlaufsplan sieht im Pflichtbereich jedes Semester vier Lehrveranstaltungen zu insgesamt 20 ECTS-Punkten vor. Zusätzlich müssen Studierende im Rahmen des bzw. der Wahlpflichtbereiche im Laufe des gesamten Studiums Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten absolvieren. In der Regelstudienzeit lässt sich damit ein Aufwand von mehr als sechs Prüfungen bzw. Prüfungsereignissen oder mehr als 30 ECTS-Punkte pro Semester durchgehend vermeiden. Der Workload wird kontinuierlich überprüft, so dass Kontaktzeiten, Selbstlernphasen und Prüfungsereignisse den Workload von 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt in der Regel weder über- noch unterschreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs bewertet das Gutachtergremium als weitestgehend gut. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Merkmal des Studiengangs und wird sowohl von den Studierenden als auch den Gutachtern als sehr positiv bewertet. Auch der Workload wurde von den Studierenden als nicht zu hoch oder zu gering eingeschätzt, was für ein ausgewogenes Curriculum spricht.

Aus Sicht der Gutachter wäre es wünschenswert, wenn die Kurswahl für die Nebenfächer an der philosophischen Fakultät besser koordiniert würde. Das derzeitige System, nach welchem die angebotenen Kurse und deren Zeiten nicht gleichzeitig kommuniziert werden, sorgt dafür, dass sich Studierende prophylaktisch für Kurse in Nebenfächern eintragen, an denen sie jedoch nicht teilnehmen, weil sie nicht genau wissen, wann die Kurse des eigenen Studiengangs stattfinden. Ein einheitlicher Termin, zu welchem alle wählbaren Kurse der Fakultät kommuniziert werden, würde einem solchen Verhalten entgegenwirken.

Dennoch soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass die Gutachter die Studierbarkeit generell als sehr gut ansehen, zumal die Zufriedenheit unter den Studierenden war insgesamt sehr hoch war.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Anmeldung zu Kursen sollte besser abgestimmt und synchronisiert werden.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs orientiert sich an den aktuellen Entwicklungen und Innovationen im Feld des Journalismus und der strategischen Kommunikation, die aus Perspektive der Kommunikationswissenschaft erforscht werden und damit die Fachausrichtungen und Inhaltsgestaltung des Studiengangs maßgeblich bestimmen. Die beteiligten Einrichtungen, Lehrstühle und Professuren bilden so durch ihre jeweilige Expertise zur strategischen Kommunikation, der Journalismusforschung, zum Qualitätsjournalismus und crossmedialen Konvergenz, der internationalen komparativen Journalistik sowie zu Praxisfeldern wie dem Datenjournalismus oder der politischen Kommunikation in sozialen Netzwerken ein zeitgemäßes und diverses Portfolio ab.

Durch die enge Verzahnung der Praxis des Journalismus und der strategischen Kommunikation und den darin verankerten Kooperationen mit externen Partnern aus der Praxis (beispielsweise externe Lehrende lokaler und regionaler Medienhäuser im Studiengang, aber auch eine Vielzahl gemeinsamer Forschungsprojekte mit der PNP, dem Straubinger Tagblatt und der Mittelbayerischen Zeitung), ist ein permanenter Austausch zwischen der Kommunikationswissenschaft, der Journalistik und dem Forschungsfeld der strategischen Kommunikation sichergestellt. So werden aktuelle Entwicklungen und Innovation des Marktes unmittelbar im Lehrangebot widerspiegelt und informieren dadurch die inhaltliche und fachliche Ausgestaltung des Curriculums. Das Lehrangebot ermöglicht so eine praxisnahe Forschungsausrichtung. Damit einhergehend wird sichergestellt, dass die Methodik, die zur Erforschung neuer Entwicklungen im Feld des Journalismus und der strategischen Kommunikation notwendig ist, an diese Gegenstände angepasst und diese Passung durch die angewandte Forschung permanent auf die Passung überprüft wird.

Die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen wie beispielsweise Konferenzen der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK) und deren Fachgruppentagungen sowie der International Association for Media and Communication Research (IAMCR), International Communication Association (ICA) und des World Journalism Education Councils (WJEC) ermöglicht es den Lehrenden, sich an Forschungs- und Fachdiskursen innerhalb der Scientific Community zu beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die Professorinnen und Professoren des Studiengangs in der internationalen Fachcommunity gut vernetzt. Ihre Publikationstätigkeit ist rege und lässt erkennen, dass auf dem jeweiligen Forschungsfeld aktuelle Entwicklungen wissenschaftlich begleitet werden und diese Trends auch Eingang in die Lehre finden, etwa bezogen auf Computational Communication Science. Über Lehrforschungsprojekte werden Forschung und Lehre unmittelbar miteinander verbunden. Es stehen zudem in ausreichendem Maße Ressourcen zur Verfügung, um sowohl auf Professorenebene als auch auf Mitarbeiterebene die regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen zu ermöglichen. So können neben dem inhaltlichen Austausch auch professionelle Netzwerke geknüpft, erweitert und gepflegt werden, von denen die Studierenden unmittelbar profitieren, etwa bei der Suche nach einem Studienplatz für das Auslandssemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Ein wesentliches Instrument des Qualitätsmanagements bei der Einrichtung oder Änderung von Studiengängen an der Universität Passau ist die Einbeziehung des Universitätsrats, der durch entsprechende, auch externe Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis, besetzt ist.⁸ Um die gesamte Universität in Zukunft noch stärker in diesen Prozess einzubeziehen, wird derzeit von der Universitätsleitung ein neues Verfahren entwickelt, mittelfristig werden Strukturen angestrebt, die eine Systemakkreditierung erlauben. Für die Studiengangsentwicklung wurde eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet, die einen Regelkreis steuert, bei dem die geplanten Änderungen und Innovationen der Studiengänge mit allen administrativen Einheiten, den Gremien und den Statusgruppen abgestimmt werden.

Auf Ebene der Philosophischen Fakultät werden geplante Änderungen von bestehenden Studiengängen oder Vorschläge zur Neuentwicklung im Ausschuss für Qualitätssicherung (QSA) in der Lehre mit Professor/inn/en, wissenschaftlichem Personal und Studierenden diskutiert, bevor sie im Fakultätsrat be-

geschlossen werden. Der Studiengangskoordination, die als kommunikative Schnittstelle zwischen Studieninteressierten, Studierenden, Lehrenden und Verwaltung eingerichtet wurde, kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige beratende Funktion zu, die ebenfalls zur Qualitätssicherung beiträgt.

Zugleich werden auf Studiengangebene die Rückkopplung der Hochschulgruppe JoKconnect in die Planungs- und Qualitätssicherungsprozesse eingespielt; die Hochschulgruppe stellt in Round-Table-Gesprächen mit der Studiengangleitung zweimal pro Semester die Ergebnisse eigener Evaluationen vor und unterbreitet Verbesserungsvorschläge aus Studierendensicht. Dieses institutionalisierte Forum wird auch genutzt, um – unter Wahrung der Datenschutzbestimmung – die Studierendenschaft über die Konsequenzen zu unterrichten, die aus den Qualitätssicherungsmaßnahmen resultieren.

Die Lehrevaluation besteht derzeit aus einer in jedem Semester (in der Regel vier Wochen vor Vorlesungsende) organisierten Befragung der Studierenden. Hierbei ist ein viersemestriger Turnus vorgesehen, so dass jede Lehrveranstaltung, welche von Professor/inn/en sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiter/inn/en abgehalten werden, mindestens alle zwei Jahre evaluiert wird. Auf Wunsch können Lehrveranstaltungen auch in kürzeren Abständen evaluiert werden. Die Evaluierung erfasst den Lehr- und Lernerfolg der jeweiligen Lehrveranstaltung im Hinblick auf Inhalte, Darbietungsform und Workload.

Die Lehrevaluation an der Philosophischen Fakultät wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin organisiert und zusammen mit dem Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement (ZIM) über das Tool Unizensus durchgeführt. Unizensus ermöglicht es, die Evaluation digital bzw. in Papierform (Papierbögen werden gescannt und elektronisch ausgewertet) durchzuführen.

Über die fakultätsbezogenen Standardevaluationen hinaus findet auf Studiengangebene eine weitere Evaluation statt, die flächendeckend in jedem Semester für alle eingesetzten Module durchgeführt wird.

Kennzahlen wie Studiendauer, Studierende in der Regelstudienzeit und Erfolgsquoten werden der Philosophischen Fakultät von der Zentralen Verwaltung regelmäßig zur Verfügung gestellt und im jährlichen Bericht des Studiendekans/der Studiendekanin aufgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang gut in das QM-System der Hochschule integriert ist.

Die Universität Passau führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Im Rahmen der Befragungen findet auch eine Workload-Überprüfung statt, die Studierenden bestätigten in den Gesprächen die Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Studierenden sind gut in die Weiterentwicklung des Studienprogramms eingebunden. Sie waren mit ihrem Studienprogramm sehr zufrieden und lobten insbesondere die gute Ansprechbarkeit der Lehrenden und die individuelle Betreuung im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Passau will durchgängig, transparent, wettbewerbsfähig, zukunftsorientiert und kompetent für Gleichstellung Sorge tragen. Die Gleichstellung genießt an der Universität in allen Einrichtungen und Gremien höchste Priorität und ist Teil ihres Qualitätsmanagements. Frauenförderung ist ein wichtiges und etabliertes Instrument im Gleichstellungsprozess. Ein besonderes Augenmerk gilt daher der frühzeitigen und verstärkten Förderung des weiblichen Nachwuchses in Forschung und Lehre, der Steigerung des Frauenanteils an den Professuren und Lehrstühlen, der besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, der Erhöhung des Frauenanteils in allen Entscheidungsgremien und schließlich der Verankerung von Gender Mainstreaming¹⁸ auf allen Einrichtungsebenen durch eine entsprechende Governancestruktur.

Die Universität Passau und die Philosophische Fakultät sind bestrebt, das Campusleben an die Bedürfnisse aller Mitglieder anzupassen. Mit verschiedenen Schritten wird versucht, das Konzept Inklusiver Hochschule der Bayerischen Staatsregierung zu realisieren, um besonders Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen eine chancengleiche Teilhabe am universitären Alltag zu ermöglichen. Zum Beispiel werden die baulichen Gegebenheiten beim Neu- bzw. Umbau von Universitätsgebäuden nach Möglichkeit den Bedürfnissen von Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit körperlichen Beeinträchtigungen angepasst. Die Lehre im Bereich des Studiengangs „Journalistik und Strategische Kommunikation“ findet überwiegend im ZMK statt. Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich.

Im Sinne eines Nachteilsausgleichs besteht für Studierende mit Behinderung, psychischen und/oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit, ihre Studiendauer zu verlängern. Im Studiengang „Journalistik und Strategische Kommunikation“ können sie eine Studienassistenz in Form einer studentischen Hilfskraft erhalten, die ihnen beim Vorlesen von Texten, Mitschreiben von Veranstaltungen und der Texteingabe hilft. Darüber hinaus gelten für Studierende mit Behinderung, psychischen und/oder chronischen Erkrankungen besondere Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen, die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Philosophischen Fakultät niedergelegt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Gespräche konnte sich die Gutachtergruppe einen guten Eindruck zu dem Hochschulkonzept der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verschaffen. Damit wird den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden Rechnung getragen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Konzept gut im Studiengang umgesetzt.

Auf Ebene der Geschlechtergerechtigkeit ist zum Status Quo zu konstatieren, dass das Verhältnis von Frauen und Männern, die eine kommunikationswissenschaftliche Professur innehaben, noch unausgewogen ist. Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist jedoch transparent organisiert, und die Entwicklungen auf Fakultätsebene deuten auf eine Verbesserung der Situation hin: In der Fakultät liegt, der Anteil der Professorinnen inzwischen bei 35-Prozent. Die Gutachter gehen deshalb davon aus, dass das Verhältnis von Professorinnen und Professoren sich nach und nach weiter angleichen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie in einem virtuellen Format durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 03. Dezember 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Martin Löffelholz**, Technische Universität Ilmenau, Lehrstuhl für Medienwissenschaft
- **Prof. Dr. Lars Rinsdorf**, Hochschule der Medien, Lehrgebiet Journalistik

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Armin Maus**, Chefredakteur, Braunschweiger Zeitung

c) Vertreter der Studierenden

- **Jonas Weber**, Bauhaus-Universität Weimar, „Medienmanagement“ (M.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/20 (vorl.stand)	97	75	77,32									
SS 2020	0	0	0									
WS 2019/20	83	62	74,70									
SS 2019 ¹⁾	0	0	0									
WS 2018/2019	61	46	75,41									
SS 2018	0	0	0									
WS 2017/2018	52	42	80,77									
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“ (noch keine Daten vorhanden)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“ (noch keine Daten vorhanden)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	03.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	13.-14.10.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)